



AMTSBLATT

des k. und k. Kreiskommandos in Stopnica (derzeit in Busk).

I. Teil. Ausgegeben und versendet im Juli 1915.

Zweck des Amtsblattes.

Der Zweck des Amtsblattes, welches für den Kreis Stopnica in getrennten Ausgaben in der deutschen und polnischen Sprache nach Bedarf erscheinen wird, ist die Verbreitung und allfällige Erläuterung der im Verordnungsblatte der k. u. k. Militärverwaltung in Polen kundgemachten Vorschriften, Erlassung näherer Anordnungen örtlicher Natur an die Bevölkerung, Erteilung von Weisungen und Durchführungsmassnahmen an die Gendarmeriepostenkommandos sowie an die Gemeinden. In die Amtsblätter werden ferner sonstige zur allgemeinen Kenntnis bestimmte Mitteilungen aufgenommen.

Das Amtsblatt muss in jeder Gemeindekanzlei und in jeder Ortschaft bei dem Sołtys aufliegen und kann dortselbst von jedermann unentgeltlich eingesehen werden. Überdies sind die Bürgermeister, die Gemeindevorsteher (Wojts) und die Sołtysse verpflichtet die in Amtsblatte enthaltenen Veröffentlichungen von allgemeinen Interesse durch Anschlag an der Amtstafel, Austrommeln, Ausrufen u. drgl. zu verlautbaren und für deren weiteste Verbreitung Sorge zu tragen. Mit der Unkenntnis in der Amtsblatte erschienenen Vorschriften und Anordnungen darf sich daher niemand entschuldigen.

Das Amtsblatt wird allen Pfarr- (Matriken) ämtern, Schulleitungen, Gemeinden, Gendarmeriepostenkommandanten und Finanzwachabteilungen vorläufig unentgeltlich zugesendet werden, ausserdem kann es beim Kreiskommando entgeltlich bezogen werden.

Inserate österreichischer oder hierländischer Firmen können ins Amtsblatt aufgenommen werden; der Entgelt hiefür wird vom Kreiskommando nach Übereinkunft mit der betreffenden Firma bestimmt.

1.

Allerhöchste Spende.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben dem Kloster Jasna Góra in Częstochau, welches in unserer Verwaltung steht, zur Fortführung der Sellsorge und zur Erhaltung der Wallfahrtskirche eine Unterstützung von 25.000 Kronen allergnädigst zu spenden geruht.

Dieser Betrag wurde der Leitung des Klosters durch einen Kaiserlichen Abgesandten in feierlichen Form überreicht.



Durch diesen Akt der Allerhöchsten Fürsorge für das berühmte Paulaner-Kloster gelangt die Wertschätzung zum Ausdrucke, die der Allerhöchste Kriegsherr dem segensreichen Wirken und der kulturellen Mission der römisch-katolischen Klostergeistlichkeit überhaupt sowie insbesondere in den vom Elende des Krieges heimgesuchten Landstrichen entgegenbringt.

2.

An die Bevölkerung des Kreises Stopnica.

Im Namen S-er Majestät Franz Joseph des Ersten, von Gottes Gnaden Kaisers von Oesterreich, König von Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich, Grossherzogs von Krakau, Herzogs von Lothringen, Salzburg, Steuermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Ober- und Niederschlesien, Grossfürsten von Siebenbürgen, Markgrafen von Mähren, gefürsteten Grafen von Habsburg und Tirol etc. etc. und Apostolischen Königs von Ungarn und auf Befehl des k. u. k. Armee-Oberkommandanten, Sr. k. u. k. Hoheit Feldmarschalls Erzherzog Friedrich, übernahm Herr Generalmajor Erich Freiherr von Diller die Leitung des k. u. k. Militärgouvernemens Kielce und ich wurde mit dem Kommando des Kreises Stopnica betraut.

Laut Uebereinkommen von 18. Oktober 1907 der II. Haager Friedenskonferenz bleiben die ursprünglichen Rechte des Volkes bewahrt.

Jede Unterdrückung der polnischen Sprache wird aufgehoben.

In appelliere an die Bevölkerung des Kreises Stopnica, dass sie mich in diesen Kriegszeiten in der Erfüllung der Pflicht: die Wohlfart der Bevölkerung zu heben auf das kräfigste unterstützen möge.

Ich werde bestrebt sein, besonders die Land- und Forstwirtchaft, das Gewerbewesen, das Verkehrswesen, das Kultus-, Sanitäts-, und Justizwesen und speziell das vollkommen vernachlässigte Schulwesen auf das beste auszugestalten und jedem Einzelnen gerecht zu werden.

Bei Antritt meines Dienstes erinnere ich Alle, dass mein Kaiser und oberster Kriegsherr derselben Religion angehört, wie die Bevölkerung dieses Kreises. Das Bildnis Eurer heiligen Mutter Gottes ist auch unser Heiligtum und wird von unseren siegreichen Regimentern auf den Fahnen getragen.

Andere Religionen geniessen ebenfalls die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und dieselben Rechte, wie in unserer Monarchie.

Solange normale friedliche Zeiten nicht eintreten, gelten unsere Kriegsgesetze und nach Massgabe der Anwendbarkeit, die bisher hier bestandenen Landesgesetze.

Die russische Sprache sowie die cyryllischen Schriftzeichen sind vom Verkehre in Schule, Amt und öffentlichen Leben ausgeschlossen. Die Amtssprache der Gemeinden ist, falls dieselben die deutsche Sprache nich gewählt haben, die polnische.

Anbringen und Zuschriften in polnischer oder deutscher Sprache werden unterschiedslos in Behandlung genommen und im Verkehre mit polnischen Parteien die polnische Sprache gebraucht werden.

Jeder Angehörige des Kreises kann sich mit vollem Vertrauen an mich und meine Referenten wenden und er wird stets mit Wohlwollen und Gerechtigkeit behandelt werden.

Wysocki, k. u. k. Oberst.

3.

Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen.

Gesetze, Anordnungen und Befehle, die im ganzen Okkupationsgebiete oder in bestimmten Teilen desselben in Kraft treten, werden durch das »Verordnungsblatt der k. u. k. Militärverwaltung in Polen« kundgemacht, welches gleichzeitig in polnischer und deutscher Sprache in getrennten Ausgaben erscheint und an alle Behörden der k. u. k. Militärverwaltung sowie an die Gemeinden unentgeltlich versendet wird; es hat im Amtslokale derselben aufzuliegen, wo in den Amtsstunden jedermann Einsicht in dasselbe zu gestatten ist.

Einzelne Stücke des Verordnungsblattes werden von jedem Kreiskommando zum Preise von 10 Hellern abgegeben; die Anzahlung von einer Krone berechtigt zum Bezuge von zwanzig aufeinander folgenden Stücken.

Die bisher erschienenen fünf Stücke des Verordnungsblattes enthalten Vorschriften über: das Pass- und Meldewesen, den Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen, das Kultus- und Unterrichtswesen, die Standesregister, die Beaufsichtigung von Druckwerken, das Verbot von Zahlungen und die Anzeigepflicht von Schulden nach feindlichen Staaten, die Einführung des gregorianischen Kalenders und der mitteeuropäischen Zeit sowie die Aufhebung der Galatage, die Zollordnung, die Verwertung der Ernte, die Anwerbung von Lohnarbeitern, der Verkehr mit Tabak, die Einfuhr und den Absatz von Zigaretten, endlich über die Ausfuhr von Waaren aus dem Okkupationsgebiete, den Grenzverkehr sowie die Etappenpost- und Telegraphenämter.

4.

Ausweispflicht und Passwesen.

Jedermann ist verpflichtet, sich auf behördliches Verlangen über seine Person, seine Identität und Beschäftigung auszuweisen. Diese Ausweispflicht ist eine allgemeine: so, wie früher jeder einen Pass besass, den er stets bei sich trug, muss jetzt jeder eine Identitätskarte besitzen, welche von den Gemeindevorstehern auszufüllen und dem Kreiskommando zur Bestätigung vorzulegen ist. Die Gemeindevorsteher haften für die Richtigkeit der Angaben in den Identitätskarten.

Die Identitätskarten gelten innerhalb des Bereiches des ganzen Okkupationsgebietes (d. h. Gouvernement Piotrków und Kielce, zu dem auch die Kreise Sandomierz und Opatów gehören) als Reisedokumente.

Für Überschreitungen der Grenzen des bezeichneten Gebietes ist ein Reisepass erforderlich, welcher vom Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete der Passwerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit oder Bechäftigung ausübt, ausgestellt wird.

Zugleich mit dem Ansuchen um den Reisepass hat der Bewerber persönlich eine das Aussehen desselben getreu wiedergebende Photographie vorzulegen; das Ansuchen hat Zweck und Ziel der Reise genau anzugeben.

Die Stempelgebühr für den Reisepass beträgt zehn Kronen. Das bezügliche Gesuch ist stempelfrei.

Übertretungen dieser Vorschriften werden, falls Sie nicht der gerichtlichen Verfolgung unterliegen, vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis 6 Monaten bestraft.

5.

Meldevorschriften.

Ein jeder, der einem Fremden bei sich dauernd oder vorübergehend, entgeltlich oder unentgeltlich Unterstand gewährt, hat denselben beim Gemeindevorsteher binnen 24 Stunden anzumelden und bei der Abreise abzumelden.

Als Fremder ist derjenige zu betrachten, welcher in der betreffenden Gemeinde keinen ständigen Wohnsitz hat, ohne Rücksicht darauf, ob er als Verwandter, Dienstbote, Arbeiter u. dgl. den Unterstand genommen hat.

Die An- und Abmeldungen sind beim Gemeindevorsteher mittelst Meldezettel mit folgenden Rubriken zu erstatten:

1) Vor- und Zuname des Unterstandgebers und Adresse des Unterstandes;
2) Tag an dem der Unterstand bezogen wurde;
3) Vor- und Zuname, Stand und Beschäftigung des Unterstandnehmers;
4) Staatsbürgerschatt, früherer und ständiger Wohnort des Unterstandnehmers;
5) Reiseurkunden und sonstige Legitimationspapiere;
6) Begleitung;
7) Tag der Abreise und voraussichtlich nächster Aufenthaltsort des Unterstandnehmers.

Die Drucksorten für Meldezettel werden in Stopnica und Busk erhältlich sein und müssen bei den Gemeindevorstehern, wo sie von den einzelnen Parteien bezogen werden können, in genügender Zahl vorrätig sein.

Der Unterstandsgeber hat die Auskunft vom Unterstandsnehmer sofort beim Eintreffen einzuholen, die Rubriken der Meldezettel genauest auszufüllen und binnen 24 Stunden das Eintreffen dem Gemeindevorsteher durch Vorlage von zwei Meldezettel anzuzeigen.

Ein Exemplar Meldezettel wird nach amtlicher Bestätigung dem Unterstandsgeber rückerstattet, das zweite verbleibt beim Gemeindevorsteher.

Die Abmeldung erfolgt durch Abgabe des rückgestellten Meldezettels, in welchem die Rubrik 7 genau auszufüllen ist, ebenfalls binnen 24 Stunden.

Die Gemeindevorsteher sammeln diese Meldungen nach den Tagen des Einlangens geordnet und führen darüber ein Nachschlagregister.

Die Nachschlagregister sind in Stopnica und Busk zu bekommen.

Die Gastwirte haben überdies ein Fremdenbuch zu führen, welches mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen ist und dieselben Rubriken 2 bis 7, wie die Meldezettel enthält.

Die Rubriken 2 bis 6 sind sofort nach der Ankunft, Rubrik 7 sofort nach Abreise des Unterstandnehmers auszutragen.

Die Führung der Nachschlagregister und der Fremdenbücher wird durch die Gendarmerie periodisch revidiert und dies in den Protokollen vorgemerkt.

Jeden wahrgenommenen Anstand in der Handhabung des Meldewesens hat die Gendarmerie an das Kreiskommando anzuzeigen und werde ich gegen Zuwiderhandelnde mit aller Strenge vorgehen.

Jeder Unterstandsgeber ist verpflichtet, dem k. u. k. Kreiskommando, sowie der Gendarmerie auf Verlangen Auskunft über Personen, welche Unterstand nehmen, zu geben.

Um in ausgedehnten Gemeinden die Meldungen zu erleichtern, können in den über 4 km. vom Sitze des Wójt entfernten Ortschaften die Soltysse die Meldezettel sammeln und diese einmal wöchentlich dem

Gemeindevorsteher behufs weiterer Behandlung übergeben.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis 2000 Kronen, oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Die Bevölkerung und die Gemeinden des Kreises haben alle im Kreise sich aufhaltenden Engländer, Franzosen, Belgier, Italiener, Serben, Montenegriner, Japaner, beim Kreiskommando sofort anzumelden.

Die zur Anmeldung Verpflichteten werden, wenn sie die Meldung unterlassen, mit einer Geldstrafe bestraft werden, welche im Nichtvermögensfalle in eine Gefängnisstrafe umgewandelt werden wird.

6.

Standesregister (Matriken)

Mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 wurden die Bestimmungen über die Führung der Standesregister erlassen.

Gegenstand der Eintragung in die Standesregister sind: die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle.

Die Führung der Matrik obliegt für Angehörige der römisch-katholischen Kirche dem zuständigen Seelsorger, in allen anderen Fällen dem Vorsteher jener Gemeinde, in der sich der Matrikenfall ereignet hat. Der Kreiskommandant kann die zuständigen Seelsorger einer anderen gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft mit der Führung der Standesregister für die Angehörigen dieser Religionsgesellschaft betrauen. Die Matriken werden in polnischer Sprache geführt. Jeder Matrikenfall ist dem zuständigen Matrikenführer (Seelsorger, Gemeindevorsteher) binnen acht Tagen anzuzeigen.

Der Anzeige von einem Sterbefalle ist der Totenbeschauschein anzuschliessen.

Die Geburtsanzeige obliegt dem ehelichen Vater. Ist der Vater nicht anwesend oder ausserstande die Anzeige zu machen, oder ist das Kind unehelich, so ist die Anzeige vom Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet die Anzeige zu veranlassen.

Die Eheschliessung hat der Ehegatte, bei seiner Verhinderung die Ehegattin und wenn auch sie verhindert ist, der Vater, dann die Mutter des Gatten, schliesslich der Vater, dann die Mutter der Gattin anzuzeigen.

Die Todesanzeige hat der nächste Angehörige und wenn dies unmöglich ist, derjenige zu erstatten, in dessen Wohnung oder in dessen Hause der Sterbefall eingetreten ist.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, die Bestimmungen über die Erstattung der Anzeigen von den Matrikenfällen auf das genaueste zu befolgen.

Die Seelsorger und Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung der Anzeigen, sowie die Durchführung der eingangserwähnten Verordnung zu überwachen.

7.

Zahlungsverbot nach dem Auslande.

Mit der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 23. April 1915 wurde die Zahlung von Schulden an Angehörige derjenigen Staaten, mit welchen Oesterreich-Ungarn gegenwärtig im Kriege steht, verboten.

Jeder Schuldner, der an solche Personen Zahlungen zu leisten hat, ist verpflichtet, im Falle die Schuld wenigstens 200 Rubel, 500 Kronen, 500 Francs oder 20 Pfund beträgt, hierüber binnen 14 Tagen dem k. u. k. Kreiskommando die Anzeige zu erstatten. In der Anzeige ist der Name und die Adresse des Gläubigers und des Schuldners, der geschuldete Betrag und der Rechtstittel des Anspruches anzuführen.

Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nicht auf jene Gläubiger, die in dem von österreichisch-ungarischen oder deutschen Truppen besetzten Gebieten Polens ihren ständigen Wohnsitz haben. An die im okupierten Gebiete wohnhaften Gläubiger können somit auch weiterhin Zahlungen geleistet werden.

Das von der russischen Regierung seinerzeit erlassene Verbot, Zahlungen nach Österreich-Ungarn, Deutschland oder der Türkei zu leisten, wurde mit der zitierten Verordnung aufgehoben.

8.

Die Zollgrenze.

Bei der Einfuhr von Waren über die österreichische Grenzstrecke in das Okkupationsgebiet — welche nur über die österreichischen Zollstrassen erfolgen darf — werden Zölle nach Massgabe eines Zolltarifes erhoben.

Von der Zollpflicht sind befreit:

1. Liebesgaben für österreichisch-ungarische und deutsche Truppen;

2. Waren, die für die österreichisch-ungarische Feldarmee oder für die k. u. k. Militärverwaltung eingeführt werden;

3. Waren, die von Angehörigen der verbündeten

Armeen oder der k. u. k. Militärverwaltung zum eigenen Gebrauche eingeführt werden;

4. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen;

5. Gebrauchsgegenstände, welche Reisende einschliesslich der Fuhrleute und Schiffer zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit sich führen;

6. Die von Reisenden einschliesslich der Fuhrleute und Schiffer zum eigenen Verbrauche während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände.

Eine Durchfuhr von Waren durch Okkupationsgebiet unter Zollkontrolle findet nicht statt; daher unterliegen zur Durchfuhr bestimmte Waren der Eingangsverzollung und allen Bestimmungen über die Einfuhr und Ausfuhr. In der Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete sind bis auf weiteres dieselben Waren verboten, die in der Ausfuhr auf der österreichisch-ungarischen Monarchie verboten sind. Ausnahmen von den Ausfuhrverboten können auf besonderes Ansuchen von k. u. k. Armeeoberkommando bewilligt werden.

Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete in die österr.-ungarische Monarchie ist in Bezug auf folgende Waren verboten:

1) Getreide aller Art, Malz und Kleie,
2) Müllereierzeugnisse,
3) Milch und Milchprodukte,
4) Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen,
5) Pferde.
6) Geflügel aller Art,
7) Eier,
8) Fleisch.

Ausnahmen von diesen Verboten können vom k. u. k. Militärgouvernement des Herkunftsortes der Ware bewilligt werden.

Das k. u. k. Kreiskommando in Busk wurde bereits mit dem Erlasse des k. u. k. Militärgouvernements Kielce vom 22. Juli 1915 Nr. 2071 ermächtigt, Ausfuhrbewilligungen bis zum Höchstausmasse von 1000 Kg. an eine Person oder Firma für:

1) Getreide aller Art bis zum 14. August 1915 11 Uhr Nachm., Malz und Kleie,

2) Müllereierzeugnisse bis zum 14. August 1915 11 Uhr Nachm.,

dann im vollen Umfange für:

3) Milch und Milchprodukte,
4) Geflügel aller Art,
5) Eier

zu erteilen. Die bezüglichen Gesuche sind schriftlich zu überreichen.

Für Übertretungen der Vorschriften der Zollordnung sind strenge Geld- und Arreststrafen statuiert.

9.

Ablieferung von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen.

Alle Waffen, Munition für Feuerwaffen sowie Sprengstoffe müssen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, bis 10. August 1915 beim hiesigen Kreiskommando abgeliefert werden.

Von der Pflicht zur Ablieferung sind ausgenommen:

a) die zum Tragen von Waffen oder Munition berechtigten von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung herangezogenen Beamten und Angestellten bezüglich jener Waffen und Munition, die zur vorschriftsmässigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören;

b) das im ausübenden Dienste stehende, von der österreichisch - ungarischen Militärverwaltung bestellte Wachpersonal bezüglich jener Waffen und Munition, zu deren Gebrauche es ermächtigt wird;

c) die Mitglieder der der österreichisch-ungarischen bewaffneten Macht eingereihten oder ihr unterstellten Krieger, Bürger oder Schützenkorps;

d) die zur Erzeugung oder zum Verkaufe von Waffen oder Munition durch die österreichisch-ungarische Militärverwaltung ermächtigten Personen bezüglich jener Gattung und Menge von Waffen und Munition, deren sie nachweisen können, dass sie sie auf Bestellung der österreichisch-ungarischen Kriegsverwaltung abzuliefern haben.

Waffen von künstlerischem oder historischem Werte können mit Genehmigung des Kreiskommandos dem Inhaber ausnahmsweise belassen werden.

Im Falle des Besitzes von Waffen, Munition oder Sprengstoffen, hat der Besitzer für deren zweckmässige Verwendung und Verwahrung Vorsorge zu treffen; die Gemeinde ist für die Beobachtung der notwendigen Vorsichten innerhalb Ihres Gebietes verantwortlich.

Hiedurch wird das Tragen und der Besitz von Waffen, Munitionsgegenständen und Sprengstoffen für Zwecke der österr.-ungarischen oder der verbündeten Wehrmacht nicht berührt.

Übertretungen dieser Verordnung oder der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, wenn sie auf einen Nachteil für die österreichisch-ungarische oder verbündete Wehrmacht oder auf einen Vorteil für den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§ 327 und 328 M. St. G. geahndet.

In allen anderen Fällen werden Übertretungen dieser Verordnung vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu höchstens sechs Monate bestraft.

10.

Die Verwertung der Ernte.

Die k. u. k. Militärverwaltung trifft eine Reihe, den Getreideverkehr betreffender Massnahmen, welche den Zweck verfolgen, dass

1) die für die Ernährung der Bevölkerung und des Viehstandes bis zur Ernte des Jahres 1916 notwendigen Getreidemengen im Lande verbleiben,

2) Knappheit an Lebensmitteln und Preistreiberei, die durch Ankaufen der Vorräte seitens des Zwischenhandels entstehen dürften, verhütet werde,

3) der Überschuss an Getreide ohne Zwischenspesen an die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung verkauft werden kann.

Hiedurch wird die gesammte überschüssige Ernte des Jahres 1915 in allen besetzten Kreisen für die Zwecke der k. u. k. Militärverwaltung angekauft werden. Jeder Handel oder Verkauf ist ungiltig und wird strengstens bestraft, auch das Verbergen oder Vergraben von Getreide. Ausgenommen von diesem Verbote ist der Verkauf von Obst und Zuckerrübe.

Wer ein verbotenes Geschäft abschliesst oder vermittelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Es wird daher in Durchführung der 20 Vdg. des Armee-Oberkommandos vom 27. Juni l. J. im Nachhange zur ho. Kundmachung nachstehendes angeordnet:

I. Anzeigepflicht.

Es sind insgesammt über die Ernte an Weizen, Korn, Halbfrucht, Gerste, Hafer und Mais zwei Anzeigen zu erstatten und zwar:

A) In der ersten Anzeige ist das gewonnene noch nicht ausgedroschene und schätzungsweise in Koretz angeführte Getreide 8 Tage nach erfolgter Einlagerung anzuzeigen. Der Vorgang hiebei ist:

a) Die Grundbesitzer erstatten die Anzeige beim Soltys Ihres Dorfes, welcher die angezeigten Mengen in ein Anzeigeprotokoll einträgt und letzteres an den Wójt der Gemeinde übergibt.

b) Die Gutsbesitzer erstatten die analoge Anzeige mittels Anzeigeblättern direkt an den Wójt der Gemeinde.

B) Die zweite Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentnern oder, wenn der ganze Vorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu erstatten. Vorgang hiebei ist analog wie sub a) und b), jedoch ist diese Anzeige wöchentlich zu erstatten.

2. Durchführung.

Das Kreiskommando wird nach dem Ergebnisse der neuen Ernte feststellen, wieviel Getreide der einzelnen Gattungen jede Gemeinde an die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung sukzessive zu liefern hat. Dieses Getreide wird nach Weisung des Kreiskommandos von den Magazinen übernommen und werden daher Scheine ausgestellt, die bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos sofort baar ausgezahlt werden.

Das übrige, nicht für die Magazine bestimmte Getreide dient:

a) Zur Ernährung der Bevölkerung. Hiebei wird per Kopf und Tag 600 gr. Getreide ($1^1/_2$ russische Pfund) gerechnet.

b) Zur Fütterung der Pferde. Hiebei wird pro Pferd und Tag 2 kg. Hafer (5 russische Pfund) und 2 kg. Getreide (5 russische Pfund) gerechnet.

c) Zur Aussaat.

d) Zur Versorgung der Brauereien und Brennereien.

Diesen werden Kontingente zugewiesen.

Jenes Quantum, welches die Bevölkerung selber braucht, wird ihr daher verbleiben.

An Stelle des Zwischenhandels, der in anderen Jahren den Überschuss aufgekauft hat, treten die Magazine der k. u. k. Militärverwaltung, die den Produzenten ebenso baar bezahlen, wie der Händler.

Es gelangen Höchstpreise zur Verlautbahrung, welche von den Magazinen bezahlt werden.

Weitere Bestimmungen über die Magazine, die Art der Ablieferung und Übernahme, sowie die Approvisionirung der Städte werden folgen.

11.

Die Anwerbung von Lohnarbeitern.

Laut Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915 Vrg. Bl. W. 21. ist zur Anwerbung von Lohnarbeitern, das ist zur Aufforderung zum Eintritt als Arbeitnehmer in ein Erwerbsunternehmen ausserhalb der bisherigen Aufenthaltsgemeinde des Arbeitnehmers sowie zur Vermittlung von Dienst- oder Arbeitsstellen in Erwerbszwecken des Vermittlers, die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig, in dessen Amtsgebiete die Anwerbung erfolgt.

Die Anwerbebewilligung, welche in der Form eines Lizenzscheines ausgestellt wird, wird für bestimmte Kategorien anzuwerbender Arbeiter (landwirtschaftliche Arbeiter, Fabriksarbeiter, Bergarbeiter etc.), für eine bestimmte Zahl von Arbeitern, für die Verwendung in bestimmten Gebieten der Monarchie, des

Okkupationsgebietes oder des Deutschen Reiches und für eine bestimmte Dauer erteilt, in gewissen Fällen nur gegen Erlag einer Kaution; die Bewilligung zur Anwerbung nach einem ausserhalb des Okkupationsgebietes gelegenen Lande, ausserdem nur insoweit, als innerhalb desselben kein Bedarf nach Arbeitern dieser Kategorie besteht.

Die Form des Abschlusses, der Inhalt sowie die Ausstattung des — schriftlichen — Arbeitsvertrages sind genau normiert, ebenso die Vorschriften über die Ausübung der Anwerbetätigkeit.

12.

Kundmachungen.

a) vom 13. Juli 1915 E. Nr. 75/Z. K. betreffend Anmeldung der Gewerbeberechtigungen.

Um die Gewerbeangelegenheiten zu regeln und die Erteilung von neuen Gewerbebefugnissen zu ermöglichen, werden alle: Gewerbetreibende, Kaufleute, Handwerker, Inhaber von Fabriken, Spiritusbrennereien, Mühlen, Ziegeleien, Streinbrüchen u. s. w., die das betreffende Gewerbe (Industrieunternehmen, Fabrik) zur Zeit betreiben und weiter betreiben wollen, aufgefordert, hierüber eine Anzeige an das k. u. k. Kreiskommando (Zivilkommissariat) bis längstens 30. Juli l. J. zu erstatten.

In dieser gebührenfreien Anzeige ist anzugeben:

1) Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, die Art der Gewerbeberechtigung, der Standort des Betriebes (Hausnummer, Nummer der Parzelle u. s. w.) sowie eine kurze Beschreibung der Gewerbelokalität (Fabrik) und bei Fabriks- sowie grösseren Unternehmungen ausserdem die Anzahl der durchschnittlich verwendeten Arbeiter.

2) Das Dokument, auf Grund dessen, sowie die Behörde, von welcher diese Berechtigung verliehen wurde.

3) In welchem Umfang das Gewerbe zur Zeit ausgeübt werden soll.

Die sogenanten Patente sind den Anmeldungen stets — im Original oder in einer amtlich beglaubigten deutschen oder polnischen Übersetzung — beizuschliessen, ebenso die Bestätigung über die Einzahlung der pro 1914 resp. 1915 vom Gewerbe bemessenen Steuer.

Jede unrichtige oder falsche Angabe in dieser Anmeldung sowie die Weiterausübung eines Gewerbes nach dem 30. Juli l. J. ohne Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige wird strenge bestraft werden.

Über die Verleihung von neuen Gewerbebefugnissen seitens des k. u. k. Kreiskommandos werden demnächts nähere Bestimmungen kundgemacht werden.

b) vom 30. Juli 1915 E. Nr. 213/Z. K. betreffend gebrannte geistige Getränke.

Gemäss der Hager Landkriegsordnung wird in dem Okkupationsgebiete bezüglich des Ausschankes und Verschleisses gebrannter geistiger Getränke an dem im geltenden russischen Rechte begründeten Monopolsysteme weiter festgehalten werden. Vom 8. August l. Jahres ist daher der Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten im ganzen Kreise verboten, der Verschleis aber nur in handelsüblich verschlossenen Gefässen und Gebinden und nur jenen Personen gestattet, welche diese Berechtigung bereits früher gehabt und sie auf die im P. I. vorgeschriebene Art angemeldet haben.

13.

Polizeistunde.

Der Aufenthalt und das freie Passieren der Bevölkerung auf den Strassen innerhalb geschlossener Ortschaften ist bis auf Weiteres bis 9. Abends gestattet.

Der Ladenschluss für Gasthäuser und Konditoreien wird für $^1/_2$9 Abends festgesetzt. Alle übrigen Geschäfte (einschliesslich Schänken) müssen nach wie vor um 8 Uhr Abends geschlossen sein.

An Sonn- und katholischen Feiertagen dürfen nur Lebensmittelgeschäfte, Tabacktrafiken, und Frisеursalons von 8—10 Vorm. und von 6—8 Abends geöffnet sein. Alle anderen Geschäfte mit Ausnahme der Apotheken haben geschlossen zu bleiben. Für Gasthäuser und Konditoreien gilt die Beschränkung der Sonntagsruhe nicht.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

14.

Bezeichnung der Häuser.

Es wird in Erinnerung gebracht, dass das Anbringen russischer Aufschriften verboten ist, etwa noch vorhandene Aufschriften sind daher sofort zu entfernen und durch solche in polnischer Sprache zu ersetzen.

Alle Hausbesitzer sind verpflichtet binnen 5 Tagen neben der Eingangstür eine kleine weisse Tafel mit der Bezeichnung der Hausnummer und des Vor- und Zunamens des Hauseigentümers anzubringen.

15.

Hundesperre.

Wegen Auftretens der Hundswut im Kreise wird, mit Rücksicht auf die hiedurch auch den Menschen

drohende Gefahr, zur Tilgung und Abwehr dieser Krankheit Folgendes angeordnet:

1) Innerhalb solcher Räumlichkeit (Gehöfte, Häuser, Gärten) welche fremden Personen zugänglich sind, müssen Hunde entweder an die Kette gelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen, jedenfalls aber derart verwahrt werden, dass eine Beschädigung von Personen oder ein Entweichen der Hunde ausgeschlossen ist. Ausgenommen von dieser Verfügung sind Jagd-, Zug- und Militärhunde, jedoch nur für die Zeit, während welcher und für das Gebiet, in welchem sie ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden, ferner bei Nacht Wachhunde, welche innerhalb vollkommen geschlossener Räumlichkeiten gehalten werden, aus denen sie nicht entweichen können und die fremden Personen nicht zugänglich sind.

2) Das Mitnehmen von Hunden in Gasthäuser, überhaupt in alle öffentlichen Lokale ist verboten und es wird wegen Übertretung dieses Verbotes sowohl der Hundebesitzer als auch der Gastwirt bestraft. Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, Übertretungen der oben angeführten Vorschriften wahrzunehmen und anzuzeigen, sowie alle auf der Strasse ohne Maulkorb frei herumlaufenden Hunde zu vertilgen.

3) Jedermann ist bei Vermeidung strenger Straffolgen verpflichtet, jedes ihm gehörige oder anvertraute Tier, welches mit einem wutkranken oder wutverdächtigen Tiere in Berührung gekommen ist, oder an welchem Anzeichen wahrzunehmen sind, die den Wutverdacht begründen, sofort durch Tötung oder Absonderung unschädlich zu machen und zugleich dem Gemeindevorstande die Anzeige zu erstatten.

4) Das Schlachten wutkranker oder wutverdächtiger Tiere, jeder Verkauf oder Verbauch einzelner Teile derselben oder ihrer Produkte ist verboten.

5) Wenn die Gemeindebehörde von dem Herumschweifen eines wütenden oder wutverdächtigen Tieres Kenntnis erlangt, so hat sie sogleich die Tötung desselben zu veranlassen und die benachbarten Gemeindebehörden sowie das k. u. k. Kreiskommando hievon zu verständigen.

Die Gemeidevorsteher werden die strenge Einhaltung dieser Anordnungen überwachen und die Zuwiderhandelnden behufs Bestrafung anzeigen. Die Anzeige ist im Wege des nächsten Gend.-Postens an das Kreiskommando unverzüglich zu erstatten. Von einem wütenden oder wutverdächtigen Hunde (Katzen) gebissene Personen sind, soweit die erlittenen Wunden bluten, durch die Gemeinde sofort behufs antirabiater Behandlung an das k. u. k. Kreiskommando zu senden und mit Geldmitteln für einen dreiwöchentlichen Aufenthalt zu versehen.

16.

Verkehrspolizei und Fahrordnung.

1. Die Beschädigung von Eisenbahnen, Strassen und Wegen oder hierzu gehörigen Objekten, von Telegrafen- und Telefonleitungen etc., das Betreten des Bahnkörpers, die Ablagerung von Dünger, Baumaterial etc. auf öffentlichen Verkehrslinien, die Verengung u. Einackerung derselben, das Abdecken von Gruben, das Weiden von Tieren und die Benützung des Grases auf Strassenböschungen und in Strassengräben ist strenge verboten.

2. Das Schleifen von Bäumen und anderen die Strasse beschädigenden Gegenständen ist verboten.

3. Verboten ist ebenfalls:

a) Das Stehenlassen unbespannter Wagen oder lediger Pferde auf der Strasse,

b) das Füttern der Pferde auf der Strasse,

c) das Schlafen des Kutschers während der Fahrt oder das Verlassen des Wagens. Betrunkene Kutscher sind zu verhaften.

d) uneingespannte Pferde dem Wagen frei nachlaufen zu lassen,

e) das Schnalzen mit der Peitsche in Orten oder bei Begegnung mit einem anderen Wagen.

4. Bei Strassenkreuzungen müssen Wegweiser angebracht und immer in gutem Zustande erhalten werden.

5. Das Fahren und Reiten auf den Gehwegen und Fusssteigen (Trotoirs) ist verboten.

6. Es ist stets links zu fahren und links auszuweichen.

Das Vorfahren hat rechts zu erfolgen, doch darf auf Brücken, sowie anderen im Trab voraus fahrenden Wagen nicht vorgefahren werden.

Militärischen Fuhrwerken, ferner den Wagen der Post, der Feuerwehr und den Rettungswagen muss jedes andere Fuhrwerk ausweichen, eventuell stehen bleiben.

Das Durchfahren durch Truppenabteilungen und Trainkolonen ist verboten.

7. Beim Einbiegen aus einer Ortsstrasse in die andere, bei Strassen- und Wegkreuzungen, beim Passieren von ungemauerten Brücken, endlich bei unsichtigem Wetter darf nur im Schritt gefahren werden.

8. Jedes Fuhrwerk muss mit einer Adresstafel (Vor- Zunahme und Wohnort des Eigentümers) und nach Einbruch der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne versehen sein.

9. Zwischen neun Uhr abends und vier Uhr früh ist das Betreten der Strassen und Ortsgassen, sowie jeder Verkehr von Zivilpersonen und Zivilfuhrwerken,

welche nicht in militärischen Diensten stehen, verboten.

10. Alle Übertretungen werden bestraft.

17.

Armenfürsorge.

Das Betteln auf Strassen und öffentlichen Plätzen sowie im Herumgehen von Dorf zu Dorf und Haus zu Haus ist unbedingt verboten; es darf daher von der Gemeinde niemandem ein Bettelbrief ausgefolgt werden. Wer unschuldbarer Weise in die Not geraten ist und seinen Lebensunterhalt nicht erwerben kann, wird von der ganzen Gemeinde unterstützt, welcher nach Bedarf und Möglichkeit vom Kreiskommando zu diesem Zwecke Zuschüsse aus den eingehobenen Geldstrafen sowie aus dem vom Unterstützungskomitée gesammelten dem Kreiskommando überwiesenen Betrage gewährt werden.

18.

Bezug von Holz aus Staatforsten.

Bau- und Brennholz werden mit Ausnahme von Klaub und Abfallholz aus Staatsforsten bis auf weiteres noch nicht verkauft und dürfen daher nicht ausgeführt werden.

Das Sammeln von Klaubholz ohne Benützung eines Fuhrwerkes ist armen holzbedürftigen Einwohnern unter Aufsicht der von hieraus bestellten Waldheger jeden Montag gestattet.

Zur Wegbringung grösserer Mengen Klaub- und Abfallholzes mittels Fuhrwerk, wie es entlang von Strassen- und Brückenbauten in den Wäldern liegt, wird das Kreiskommando nur der betreffenden Gemeinde über ihr Ansuchen eine schriftliche Anweisung ausstellen, worauf die Gemeinde das bezogene Holz an holzbedürftige arme Einwohner zu verteilen hat. Bemittelte können Klaub- und Abfallholz auch käuflich erwerben und haben sich diesbezüglich entweder beim Forstreferenten des Kreiskommandos (Amtsstunden jeden Montag von 9 bis 12 Uhr vormittags) oder beim betreffenden Waldheger anzumelden.

Das Mitnehmen von Werkzeugen in den Wald und die Benützung derselben ist jedoch in allen Fällen absolut verboten.

Die Anweisung des Kreiskommandos hat der Fuhrmann stets bei sich zu führen und dem bestellten Heger beziehungsweise der Gendarmerie auf Verlangen vorzuweisen.

Missbräuche haben ausser der eventuellen Strafverfolgung den Entzug dieser Anweisung zur Folge.

19.

Das Schul- und Unterrichtswesen.

Im Sinne der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 7. März 1915 Vrgbl. Nr. 6 sind die Volksschulen allen Einwohnern ohne Unterschied Ihrer Staatsbürgerschaft oder des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Die Unterrichtssprache an öffentlichen Volksschulen ist die polnische, der Unterricht wird unentgeltlich erteilt.

Damit der Schulunterricht bereits am 1. September l. J. beginnen kann, müssen vor Allem die Schulgebäude in Ordnung gesetzt werden. Bei jeder Schule ist ein Turnplatz einzurichten, in Dorfgemeinden auch tunlichst ein Garten und eine Anlage für landwirtschaftliche Versuchszwecke. Ausserdem ist jedes Schulgebäude derart einzurichten, dass Mädchen und Knaben gesondert dem Schulunterrichte beiwohnen können; Aborte sind ebenfalls gesondert für Knaben und Mädchen zu errichten.

Sollten die jetzt bestehenden Schulen diesen primitiven hygienischen Anforderungen nicht entsprechen, so haben die Gemeindevorsteher und Soltyse andere hiezu passende Gebäude zu wählen.

Diese Arbeiten, welche auf Kosten der Gemeinde durchzuführen sind, müssen sofort beginnen. Weitere Weisungen über den Unterricht werden folgen.

Einstweilen haben alle Gemeinden längstens bis zum 15. August die Anzahl der dort bestehenden Schulen, sowie die Namen der Lehrer an denselben hier zu melden und über den Stand der Schulgebäude genau zu berichten.

20.

Die notwendigsten Assanationsarbeiten im Kreise.

Die Verbreitung von Infektionskrankheiten und deren Gedeihen begünstigen in hohem Grade der Schmutz und die Unreinlichkeit.

Um dieser Gefahr vorzubeugen und die Einwohner vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, ordne ich folgendes an:

1. Die Wohnungen und Höfe sollen gereinigt und in ständiger Ordnung gehalten, Dünger und Kehricht aufs Feld hinaus beseitigt und Aborte in jedem Haus gebaut werden.

2. Kanäle, Strassengräben, Strassen, Wege müs-

sen in Stand und Ordnung gebracht, sie dürfen auch nicht fortan verunreinigt werden.

3. Alle öffentlichen und privaten Brunnen sollen gereinigt und repariert werden; bei jedem Brunnen soll sich eine Tafel befinden; eine weisse, mit der Aufschrift »Gutes Wasser«, oder eine schwarze, mit der Aufschrift »Schlechtes Wasser«.

4. Man muss für den guten Zustand des Friedhofes und der Zufahrt zu demselben sorgen. Sofern der Friedhof von der Ortschaft nicht genügend entfernt ist, muss man sofort Sorge tragen, dass er mit einem Graben, einem Zaune oder Gitter umgeben werde.

5. Ein jeder Gemeinde- und Ortsvorsteher muss für die Gemeinde resp. grössere Ortschaft einen Vorrat von 50 Kilogr. ungelöschten Kalkes, das zum Selbstkostenpreise beim k. u. k. Kreiskommando in Busk anzukaufen ist, besorgen.

Alle Gemeinde- und Ortsvorsteher sind für die strikte und genaue Befolgung obiger Massnahmen verantwortlich.

21.

Abwehr von Infektionskrankheiten und Epidemien sowie Verhinderung ihrer Weiterverbreitung.

I. Vorläufig sind folgende Krankheiten: Asiatische Cholera, Blattern, einschliesslich Varicellen, Flecktyphus, Bauchtyphus, Dysenterie, Scharlach und Dyphterie anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn blos begründeter Verdacht vorliegt, dass es sich um eine der erwähnten Krankheiten handelt.

Zur Anzeige sind verpflichtet: die Aerzte, die Feldschere, die Vorstände und die übrigen Funktionäre der Gemeinden, die Lehrpersonen und die Familienvorstände.

Die Anzeige hat an das k. u. k. Kreiskommando in Busk auf dem kürzesten Wege zu erfolgen und zu enthalten:

1) den Namen und das Alter, 2) den genauen Wohnort des Kranken, 3) die Zeit, 4) die Art, und 5) die Ursache der Erkrankung.

II. Um die Infektionskranken isolieren zu können, sind unverzüglich Isolierräume bereit zu stellen und geeignete Personen zur Pflege der Kranken zu bestimmen.

Die Isolierräume müssen wohnlich eingerichtet sein, Platz für mindestens zwei Kranke bieten und sich wo möglich in einem einzeln stehenden Hause befinden.

III. Um die Desinfektion durchführen zu können, ist vorläufig ein genügender Vorrat gelöschten Kalkes zur Darstellung von Kalkmilch durch Verrührung eines Teiles Kalk mit drei Teilen Wasser anzulegen und verlässliche Personen namhaft zu machen, welchen die Desinfektion anvertraut werden könnte.

IV. Der Verkehr mit Lebensmitteln, die Reinhaltung der öffentlichen Wege, Strassen und Plätze sowie der Brunnen ist strengstens zu überwachen und für die klaglose Beseitigung der Abfallstoffe sowie die ebensolche Reinigung der Senkgruben Sorge zu tragen.

Dieser Erlass ist den Aerzten, Feldscheren und Lehrpersonen des Gemeindegebietes zum Lesen und Kenntnissnahme von dem Gemeindevorsteher zu übermitteln.

V. Die Zahl und die Belagsfähigkeit der vorhandenen Spitäler und Isolierhäuser sind zu melden.

Ueber den Vollzug dieses Erlasses, für dessen genaue Befolgung der Herr Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich gemacht wird, ist binnen vierzehn Tagen zu berichten.

22.

Totenbeschau.

Die Totenbeschau hat zum Zweck:

1. Die Konstatierung, dass der Tot tatsächlich eingetreten ist,

2. die Untersuchung, ob der Tot ein natürlicher war, oder ob er infolge eines Verbrechens, einer verbrecherischen Handlung oder infolge einer gewaltigen, zufälligen Ursache eingetreten ist,

3. die Untersuchung, ob der Tot infolge einer epidemischen Krankheit, welche die Miteinwohner bedroht, eingetreten ist.

Vom 1. August 1915 ist das Beerdigen von Toten (auch der totgeborenen Kinder) ohne vorherige Totenbeschau durch den dazu ernannten Totenbeschauer, strenge untersagt und wird auch bestraft werden. In erster Reihe soll die Gemeinde zum Totenbeschauer einen Arzt, falls selber in der Gemeinde ansässig ist, ernennen. Sollte in der Gemeinde kein Arzt wohnen, so ist eine andere vertrauenswürdige Person, welche lesen nnd schreiben kann, seitens der Gemeinde zum Totenbeschauer zu bestellen.

Über jeden Todesfall (auch über jede totgeborene Frucht) ist seitens der nächsten Familie, der Mitbewohner oder derjenigen Personen, die eine Leiche finden sollten, dem Gemeindevorsteher oder dem Schultheissen die Anzeige zu erstatten, worauf dieser den Totenbeschauer beauftragt, die Leiche zu besichtigen. Wenn der Verstorbene in ärztlicher Behandlung stand, hat der Totenbeschauer von dem betreffenden Arzte eine Bestätigung über die Todesursache abzuverlangen.

Nach vollzogener Totenbeschau hat der Totenbeschauer einen Totenzettel auszustellen und erst dann kann die Leiche beerdigt werden.

Der Totenzettel ist demjenigen Pfarrer einzuhändigen, in dessen Pfarre der Todesfall vorkam. Bei Juden ist der Totenzettel bei dem Gemeindevorsteher zu erlegen, welcher den Totenakt verfasst.

Liegt der Verdacht eines unnatürlichen, gewaltsamen oder zufälligen Todes vor, so ist der Totenbeschauer verpflichtet, davon sofort den Gemeindevorsteher, eventuell den Schultheissen zu verständigen, welcher wiederum die Pflicht hat, dies dem nächsten k. u. k. Gendarmerie-Posten zu melden und bis zur weiteren amtlichen Anordnung das Leichenbegängnis zu sistieren.

Wurde der Todesfall durch eine ansteckende Krankheit verursacht, so hat der Totenbeschauer gemeinsam mit dem Gemeindevorsteher, eventuell dem Schultheisse sofort die nötigen Massregeln, wie Isolierung und Desinfektion des infizierten Hauses und die Überführung der Leiche in die Totenkammer zu treffen. Vom erfolgten Tode ist sofort das k. u. k. Kreiskommando oder der nächste Gendarmerie-Posten zu verständigen.

Die Leichen sind auf dem zuständigen Friedhofe zu beerdigen. Die Überführung einer Leiche auf einen anderen Friedhof in eine fremde Gemeinde ist nur gegen Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Mit Ende einer jeden Woches hat der Totenbeschauer im Wege des Gemeindeamtes dem k. u. k. Kreiskommando einen genauen Ausweis der in der vorhergegangenen Woche verstorbenen Personen vorzulegen. Der Ausweiss hat zu enthalten: Vor- und Zuname, Alter, Wohnort, Tag des Todes und Todesursache der Verstorbenen.

Die Gemeinden haben die Totenbeschauer zu bestellen und für dieselben die Höhe Ihrer Entlohnung aus der Gemeinde-Kassa zu bestimmen.

Die Totenbeschauer sind in den Gemeinden und in Dörfern, welche mehr als vier Kilometer vom zuständigen Friedhofe entfernt sind, zu bestellen.

23.

Unterhaltsbeitrag aus Staastmitteln für Angehörige von polnischen Legionären nichtösterreichischer Staatsangehörigkeit.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. Dezember 1914 betreffend die rechtliche Stellung der polnischen Legionäre hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlass vom 24. Februar 1915 Nr. 1804 eröffnet, dass den in den durch unsere Truppen besetzten Gebieten von Kongress - Polen wohnhaften hilfsbedürftigen Angehörigen von Legionären fremder Staatsangehörigkeit beim Zutreffen der Voraussetzungen des in der Monarchie verbindenden Gesetztes vom 26. Dezember 1912. R. G. Bl. Nr. 237 Unterhaltsbeiträge aus Staatsmitteln gnadenweise zugesprochen werden können. Solche im hiesigen Kreisbereiche wohnhaften Angehörigen haben sich zu diesem Zwecke unmittelbar beim k. u. k. Kreiskommando oder mittels der zuständigen Gendarmerieposten anzumelden.

24.

Amtsstunden für Privatparteien.

Die Kanzleien des k. u. k. Kreiskommandos in Busk stehen für die Privatparteien offen:

an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags, jene des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos;

an Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vor- und von 3 bis 6 Uhr nachmittags;

an Sonn- und katholischen Feiertagen von 9 bis 11 Uhr vormittags.

Die Festsetzung der Amtstage, an welchen ein Referent des Kreiskommandos in meiner Vertretung die Gemeinden bereisen und dort der Bevölkerung Auskünfte erteilen, ihre Gesuche entgegennehmen und die anhängigen Verwaltungsangelegenheiten behandeln wird, erfolgt im Laufe des nächsten Monats und wird im zweiten Stück des Amtsblattes kundgemacht werden.

Solange im Kreise keine Postämter bestehen, können alle schriftlichen Gesuche zwecks Beförderung an das hies. Kreiskommando bei dem nächsten Gendarmerie-Posten übergeben werden.

25.

Gerichtsgebühren in Zivilangelegenheiten.

Auf Grund der Vorschriften über Gerichtsgebührenwesen gemäss Art. 200. 200/1 bis 200/10, 201, 269, 839 bis 890, 1510 Z. P. O. wird die Einhebung der Gerichtsgebühren im Verfahren vor Gemeindegerichten, Kreis- und Handelsgerichten, wie auch höheren Instanzen angeordnet und zwar in der bis jetzt hier im Lande festgesetzen Höhe. Bis zur Einführung der Gerichtsabgabestempel, werden die Gerichtsabgaben im Baaren eingehoben, jede Einhebung wird auf dem diesbezüglichen Schriftstücke ersichtlich gemacht und in ein Verzeichnis eingetragen.

Laut den oben erwähnten Vorschriften sind bei den Gerichten einzuheben:

1. Gerichtsgebühren im Betrage von 1 Kopeke von jedem Rubel der angeklagten Forderung;

2. Bogengebühren zu 10 Kopeken von jedem Bogen;

3. Kanzleigebühren zu 10 Kopeken von jedem Bogen wenigstens von 25 Zeilen.

Der Gebühr sub 1. unterliegen:

Schriftlich oder zu Protokoll eingebrachte Klagen, Widerklagen, Gesuche um Einwilligung des Eintrittes in die Rechtssache, Oppositionen, Appelationen.

Der Gebühr sub 2. unterliegen:

Alle schriftlich oder zu Protokoll eingebrachten Gesuche, beigeschlossene oder vorgelegte Urkunden, Beilagen, Ausfertigungen der Exekutionsaufträge, Urteilsabschriften, Bezeugungen, Aufklärungen, Bescheinigungen über Anfragen der Partei oder anderer Personen.

Der Gebühr sub 3. unterliegen:

Urteils- und Protokollabschriften, Exekutionsaufträge und die obgenannten Bezeugungen, Aufklärungen u. s. w.

Wenn die Gebühr nicht erlegt wird, hat das Gericht im Sinne der Art. 200/5. 269. 846. Z. P. O. vorzugehen. (Aufforderung zur Erstattung der Gebühren binnen 7 Tagen unter Androhung der Zurückstellung bezw. Weglassung des Gesuches).

Die Gebühren sind auch im Appelationsverfahren von den Berufungsschriften einzuheben.

Die Vorschriften über Armenrecht, Befreiung von Gerichts- und Bogengebühren, (Art. 200/4 und 200/7 Z. P. O.) wie auch über die Rückerstattung der Gerichts- und Bogengebühren (Art. 200/6. Z. P. O.) bleiben ohne jede Aenderung.

Diese Anordnungen treten mit der Kundmachung im Amtsblatte in Kraft.

26.

Umrechnungskurs der russischen Währung.

Anlässlich der mehrmals vorgekommenen Anzeigen, dass hauptsächlich von den Geschäftsleuten der seinerzeit festgesetzte und kundgemachte Kurs der russischen Münzen im Verhältnis zu jenen der österreichischen im Privat- und Geschäftsleben nicht eingehalten wird, wird neuerlich folgender Umrechnungskurs in Erinnerung gebracht:

1 Goldrubel = 2 Kr. 50 h.;

1 Noten oder Silberubel = 2 Kr.;

1 Kopeke = 2 h.

27.

Prämien für gefundenes Kriegsmaterial.

Für von der Zivilbevölkerung gefundenes und ordnungsmässig abgeführtes resp. angezeigtes Kriegsmaterial werden folgende Geldprämien ausgezahlt:

a) für ein österreichisches oder deutsches Gewehr komplett		5 K.
b) » » russisches Gewehr		4 »
c) » » Maschinengewehr		50 »
d) » » Feldgeschütz	bis	300 »
e) » eine Feldhaubitze	»	500 »
f) » ein schweres Geschütz	»	800 »

g) für einzelne besonders wertvolle und schwer oder gefährlich zu bergende Gegenstände (Feldstecher, Fernrohre, Pferde, Vieh etc.) je nach dem Werte des Stückes und nach der Schwierigkeit seiner Bergung,

h) für Infanteriemunition und diverse Metalle 1—30 Heller pro 1 kg.,

i) für die Bezeichnung und sichere Angabe der Fundstelle scharfer Artilleriemunition (Blindgänger), welche wegen Unfallgefahr von Unberufenen nicht berührt werden soll, 60 Heller.

Diese Prämien werden auch für die blosse Angabe von Örtlichkeiten, wo Waffen und Geschütze versteckt (vergraben) sind, gewährt; für nicht komplettes Kriegsmaterial dagegen $\frac{1}{4}$ von der Prämie in Abzug gebracht.

Die gefundenen Gegenstände sind dem nächsten k. u. k. Etappenstationskommando abzuführen, welches die entfallende Prämie feststellt, diese wird gegen Empfangsbestätigung vom k. u. k. Kreiskommando ausgezahlt.

WYSOCKI m. p.
k. u. k. Oberst.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Sp.